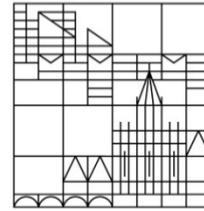


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 52/2016

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien-
und Prüfungsordnung für die Bachelor-
studiengänge Lehramt Gymnasium,
hier: Änderung von Anhang II, Fach
Mathematik**

Vom 27. September 2016

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium, hier: Änderung von Anhang II, Fach Mathematik

vom 27. September 2016

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), in seiner Sitzung am 20. Juli 2016 die nachstehende Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bekm. 63/2015), zuletzt geändert am 20. Juni 2016 (Amtl. Bekm. 31/2016), hier: Änderung von Anhang II, Fach Mathematik, beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 27. September 2016 seine Zustimmung zu dieser Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium

In der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Lehramt Gymnasium in der Fassung vom 10. September 2015 (Amtl. Bekm. 63/2015), zuletzt geändert am 20. Juni 2016 (Amtl. Bekm. 31/2016), wird Anhang II, Fach Mathematik, wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Möglichkeit der Wiederholung einer zum Haupttermin nicht bestandenen Klausur ist innerhalb von 6 Monaten zu eröffnen.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Individualisierte Studieneingangsphase

(1) Der Studiengang nimmt mit der "Individualisierten Studieneingangsphase" am Projekt "Konstanzer Studieneingangsphase - passgenau und individualisiert" im Rahmen des Programmes "Strukturmodelle in der Studieneingangsphase", einer Weiterentwicklung des Programmes „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“, teil.

(2) Studierende haben in den ersten beiden Fachsemestern Zugang zu den Angeboten des Fachbereiches Mathematik und Statistik im Rahmen der individualisierten Studieneingangsphase. Die Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der individualisierten Studieneingangsphase wird bescheinigt.

(3) Veranstaltungen der individualisierten Studieneingangsphase sind in Anlage III aufgeführt. Diese Veranstaltungen können nur für die individualisierte Studieneingangsphase berücksichtigt werden.

(4) Bei einer qualifizierten Teilnahme an der individualisierten Studieneingangsphase bleiben bis zu zwei Semester bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt.

(5) Eine qualifizierte Teilnahme an der individualisierten Studieneingangsphase, bei der **ein Semester** bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt bleibt, liegt vor, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Das Modul Einführung in das mathematische Arbeiten I oder II wurde erfolgreich absolviert und
- die Veranstaltung Lineare Algebra I oder II samt zugehöriger Übungsgruppe wurde besucht, die zugehörigen Übungen wurden erfolgreich absolviert und
- insgesamt wurden Veranstaltungen der individualisierten Studieneingangsphase im Umfang von mindestens 10 Semesterwochenstunden besucht.

(6) Eine qualifizierte Teilnahme an der individualisierten Studieneingangsphase, bei der **zwei Semester** bei der Anrechnung auf die Regelstudienzeit unberücksichtigt bleiben, liegt vor, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Module Einführung in das mathematische Arbeiten I und II wurden erfolgreich absolviert und
- die Veranstaltungen Lineare Algebra I und II samt zugehörigen Übungsgruppen wurden besucht, die zugehörigen Übungen wurden erfolgreich absolviert und
- insgesamt wurden Veranstaltungen der individualisierten Studieneingangsphase im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden besucht.

(7) Ein weiteres Semester kann auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn aus studienorganisatorischen Gründen die Bachelorprüfung voraussichtlich erst ein Semester später abgelegt werden kann, insbesondere weil verpflichtende Module nur einmal jährlich angeboten werden.

(8) Ein Wechsel vom Modul Analysis I bzw. II in das Modul Einführung in das mathematische Arbeiten I bzw. II ist innerhalb des Semesters, in dem diese Veranstaltungen angeboten werden, jederzeit möglich. Die bisher im Rahmen des Moduls Analysis I bzw. II erbrachten Leistungen können dabei auf das Modul Einführung in das mathematische Arbeiten I bzw. II übertragen werden.

(9) In den obigen Regelungen können auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Rollen von Analysis und Linearer Algebra vertauscht werden.“

3. Der bisherige § 7 wird § 8 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden §§.

4. In den Anlagen wird folgende Anlage angefügt:

„III Anrechenbare Module im Rahmen der individualisierten Studieneingangsphase“

5. Die neue Anlage hat folgende Fassung:

„III Anrechenbare Module im Rahmen der individualisierten Studieneingangsphase

Im Rahmen der individualisierten Studieneingangsphase können folgende Module angerechnet werden:

- Einführung in das mathematische Arbeiten I, II (je 6 SWS)
- Mathewerkstatt (4 SWS)
- Plenumsübungen zur Linearen Algebra I, II bzw. Analysis I, II (je 2 SWS)“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Konstanz, 27. September 2016

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -